

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Für alle Konfektionsaufträge gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Fa. *Bella Gardinenkonfektion*. Einer Bestätigung eines jeden einzelnen Auftrages unter Bezugnahme auf diese Bedingungen bedarf es nicht.
2. Maßgebend für den einzelnen Konfektionsauftrag sind die bei der Auftragsannahme geltenden Preise und Bedingungen.

II. Auftragsannahme

Ein Auftrag gilt, sofern seine Aufnahme von uns nicht abgelehnt wird, erst an dem Tage als angenommen, an dem die Ware bei uns eingetroffen ist, vom Auftraggeber endgültig eingeteilt und zur Konfektion freigegeben ist.

III. Auftragsbezeichnung und Begleitzettel

1. Bei jeder Auftragserteilung ist die Art der Konfektion eindeutig schriftlich zu bezeichnen.
2. Bei der Übersendung der Ware ist uns ein Begleitzettel mit genauer Angabe über Menge und Art der Ware in doppelter Ausführung zuzustellen. Alle Maße gelten ab Oberkante Köpfchen bis Unterkante Bleiband.

IV. Sicherungsrecht

1. Mit der Übergabe der zu konfektionierenden Ware bestellt der Auftraggeber der Fa. *Bella-Gardinenkonfektion* wegen aller seiner gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht. Das gesetzliche Pfand- und Zurückhaltungsrecht der Fa. *Bella Gardinenkonfektion* bleibt unberührt.
2. Gleichzeitig überträgt der Auftraggeber die ihm an der zu konfektionierenden Ware zustehenden Anwartschaftsrechte auf Erwerb oder Rückerlangung des Eigentums an den Konfekt. Bei Auslieferung der veredelten Ware bleiben diese Rechte bis zur Tilgung der gesicherten Forderung vorbehalten.
3. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Fa. *Bella Gardinenkonfektion* gegen den Auftraggeber um mehr als 20%, dann ist die Fa. *Bella Gardinenkonfektion* verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben.
4. Der Auftraggeber verwahrt die ihm wieder ausgelieferte Ware für den Konfektionär und gibt sie ihm insbesondere dann auf Verlangen heraus, wenn eine der Voraussetzungen eingetreten ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware in ordentlichem Geschäftsgang zu veräußern. Der Konfektionär bleibt auf diese Weise mittelbar Besitzer der Ware, damit er gegen Vorlieferanten des Auftraggebers oder gegen Sicherungseigentümer der Ware Verwendungsersatzansprüche geltend machen kann, falls diese die Ware herausverlangen.

V. Lieferzeit

Eine Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Lieferfristen kann nur durch ausdrückliche, schriftliche Zusage durch die Fa. *Bella Gardinenkonfektion* bei der Annahme des Auftrages übernommen werden. Stillschweigende Hereinnahme von Aufträgen mit vorgeschriebener Lieferzeit begründet keine Zusage einer Lieferfrist.

VI. Haftungsausschluß

1. Die Haftung durch uns ist ausgeschlossen:
 - a) Für Verluste und Schäden, die durch die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigte "Einheitsversicherung für Textilveredelungsware" gedeckt werden können.
 - b) Für unmittelbare und mittelbare Folgen jedes sonstigen Ereignisses (z. B. Betriebsstörungen, Unfälle, Krieg, behördliche Maßnahmen, Wirtschaftskämpfe und durch sie hervorgerufene Arbeitsunterbrechung und deren Folgen, Aufruhr, Plünderung, Zusammenrottung von Menschenmengen und dadurch hervorgerufene Abwehrmaßnahmen, Sabotage, Beschädigung durch Tiere, Stockflecken), sofern wir die Vermeidung der Schäden und Verluste erforderliche Sorgfalt nachweislich nicht angewandt haben.
 - c) Für Schäden und Verluste, die auf Beschaffenheit der Ware zurückzuführen sind, auf unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Auftragserteilung oder auf den Begleitzetteln.
2. Wir haften nicht für bei der Konfektion entstehende unvermeidliche Abfälle sowie Maß- und Gewichtsverluste.
3. Die Rohbreiten der zu konfektionierenden Waren sind so zu bemessen, dass die verlangten Fertigbreiten ohne Gefährdung der Ware erzielt werden können. Bei Anlieferung zu geringer Rohbreiten ist die Haftung ausgeschlossen.

VII. Versicherung

Die uns zur Bearbeitung überwiesene Ware wird von uns gegen keinerlei Gefahren, insbesondere auch nicht gegen Feuerschäden, versichert (z. B. Feuer, Blitz, Explosion, Überschwemmung, Wasserrohrbrüche, Witterungseinflüsse, Zusammenstoß und Inbrandgeraten von Transportmitteln, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Abhandenkommen und Beraubung).

VIII. Mängelrüge

1. Will der Auftraggeber Beanstandungen geltend machen, so ist die Weitergabe und Weiterverarbeitung der Ware nach Feststellung eines Fehlers sofort zu unterlassen und einzustellen. Gibt der Auftraggeber die Ware dennoch weiter oder läßt er die Weiterverarbeitung zu, haften wir für dadurch entstehende Kostenerhöhungen nicht.
2. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach unserer Ablieferung an seinem Wohnsitz oder seiner gewerblichen Niederlassung zu untersuchen und, wenn sich ein offenkundiger Fehler zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.
Unterläßt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
Zeigt sich später ein verborgener Mangel, so muß die schriftliche Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch bzgl. dieses Mangels als genehmigt.
Für verborgene Mängel, die uns erst später als 30 Tage nach Eingang der Ware beim Auftraggeber oder der von ihm bestimmten Ablieferungsstelle angezeigt werden, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Beanstandete Ware ist der Fa. *Bella Gardinenkonfektion AG* in jedem Fall vorzulegen.

IX. Nachbesserungen und Entschädigung

1. **Uns ist zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.**
2. **Wir sind in allen Fällen auch berechtigt, innerhalb angemessener Frist Ersatz zu liefern.**
3. Machen wir von der Möglichkeit der Richtigstellung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Anhörung des Auftraggebers keinen Gebrauch oder sind diese nicht möglich, so besteht die Entschädigungspflicht höchstens in der Übernahme der Ware zu dem Selbstkostenpreis, zu dem entsprechende Rohware nachweisbar neu hergestellt, bzw. eingekauft werden kann. In allen Fällen darf der billigste Verkaufspreis für entsprechende Rohware am Tage des Eingangs der Mängelrüge nicht überschritten werden.
4. **Weitere Ansprüche gegen uns, insbesondere Änderungskosten anderer Ateliers sowie Anfahrt- und Montagekosten, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.**

X. Zahlungsziel

1. Die Rechnungen sind nach 10 Tagen der Rechnungstellung an gerechnet netto ohne jeden Abzug zahlbar.
2. Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen das Konkurs- und Vergleichsverfahren eröffnet oder erfahren seine Vermögensverhältnisse eine wesentliche Verschlechterung, so fällt jedes Zahlungsziel weg.
3. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zugleich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.

XI. Zahlungsweise

1. Die Bezahlung hat in Euro zu erfolgen. Bei Zahlungen in ausländischer Währung wird als Gegenwert der Erlös in Euro laut Bankabrechnung gutgebracht.
2. Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld durch Scheck, Bank- oder Postüberweisung.
3. Schecks müssen auf Bankplätze gezogen sein.
4. Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, gelten nur zahlungshalber, nicht als an Zahlungsstatt angenommen. Ihre Laufzeit darf nicht weniger als 10 Tage und nicht mehr als 3 Monate betragen. Sie müssen vorschriftsmäßig versteuert sein. Bank-, Diskont-, und Einziehungsspesen sind der Fa. *Bella Gardinenkonfektion* zu erstatten.

XII. Zinsen

- Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen mit 8% über dem jeweiligen Diskont der Kreditbanken berechnet.
1. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

XIII. Gegenansprüche

1. Die Aufrechnung mit nicht anerkannten Gegenforderungen, die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie unberechtigte Abzüge jeder Art (z. B. Porto, Überweisungs- und Versicherungsgebühren) sind unzulässig.
2. Ansprüche wegen unrichtiger Berechnungen müssen innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausstellungstag der Rechnung erhoben werden.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Beiderseitiger Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesen Bedingungen unterliegen dem Geschäftsverkehr, insbesondere für Lieferungen und Zahlung, sowie Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist Bayreuth.

XV. Lagerung der Rohware

Wird die eingelagerte Ware auf Verlangen des Auftraggebers unbearbeitet zurückgeliefert, so haben wir Anspruch auf Ersatz der Lagerungs- und Transportkosten.